

(Nachdruck verboten.)

Die Eroberung von Jerusalem.

Roman von Myriam Harry.

7) Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen von Alfred Reuter.

Er küßte ihre Füße, Knie und Hände. Doch sie wiederholte, das Gesicht in die Hände vergraben, immerfort:

„Hier! Hier! In dieser Stelle konntest Du solche Gedanken haben, hier! Und nach der Erscheinung auf dem See! Vielleicht beobachtete er uns! Mir schien es, als ob ich zum Himmel emporstiege, und Du dachtest an das, an so etwas! O, Elias, fühlst Du denn gar nicht so wie ich? Bist Du denn kein Christ?“

„Ich war vor Liebe toll. Du weißt ja gar nicht, wie ich Dich liebe, kannst es als junges Mädchen auch nicht wissen . . . Ja, es gibt Dinge, die Du noch nicht begreifen kannst, Dinge, die stärker sind als der Glaube und ungestümer als unjer Wille. Ich liebe Dich — sage nicht nein — ich leide, aber sollte ich darüber auch zugrunde gehen, ich schwöre Dir, daß es das letzte Mal war, wofür Du es nicht anders willst . . . Nein, nein! Du hast recht, sprechen wir nicht mehr davon . . . besonders hier . . . hier . . . Wir werden lieber das Evangelium lesen . . . was Du willst lesen wir . . . nur sei nicht mehr betrübt, meine Blume von Zion, weine nicht mehr, sondern sage, daß Du mir verzeihst!“ —

Und nun weinte er selbst, ebenso sehr des Kummers wegen, den er ihr verursacht hatte, als aus Betrübnis über die Zurückweisung seiner eigenen Liebesglut.

Später waren sie heimgekehrt, und sie war dann in ihrem kleinen eisernen Feldbett zwischen Elias und ihrer Bibel eingeschlafen. Elias aber konnte sich noch immer nicht beruhigen.

Auf den Ellbogen gestützt, betrachtete er sie beim Schein der Ampel, die an der Decke leise schwankte. Noch perlten einige Tränchen an ihren blonden Wimpern; ihre Hände waren wie beim Gebet gefaltet, und ihre schmalen roten Lippen zuckten noch ein wenig. Sie sah aus wie eine reizende, ob einer Täuschung betrübte Heilige. Aber nun fiel ihm auch ihre edige, derbe Stirnform auf, die auf einen Starrkopf schließen ließ, und traurig dachte er:

Mein Gott! Wird sie mich wohl je so lieben, wie ich sie liebe? Wird sich je die Glut unseres Blutes unserer Seelenextase beimischen? Vielleicht ist sie für mich zu religiös, von allzu trockener Frömmigkeit.

Und er fühlte in sich so etwas wie Feindseligkeit aufsteigen gegen dieses kleine, schwarze, einfache Büchelchen, ohne das sie sich nie zu Bette legte.

Das Licht der Ampel war ausgebrannt, aber durch die Zeltwand schimmerte von außen herein der Schein des Wachtfeuers, und man vernahm die Stimme des arabischen Erzählers heiß und schmachtend, als ob sie die Stimme der Nacht selbst wäre. Manchmal fachte ein Windstoß die Flamme höher an und trug dann alle Düste Galiläas in das Zelt.

Erschlafft stand Elias auf und ging, die Nachbarschaft seiner Frau mit den kühlen Sinnen fliegend, hinaus, um sich neben die Wächter unter freiem Himmel auszustrecken.

Vor ihm ragte Liberias empor, schwarz hob es sich, einem auf den heiligen Zauber seines Sees eifersüchtigen Wächter ähnlich, vom klaren Himmel ab.

8.

Von jenem Abende ab wurde Cäcilie noch schweigsamer und wie in dauernde Andacht versenkt, in der Elias zeitweise eine leise Beimischung von Vorwurf herauszufinden glaubte. Statt daß ihre Augen denen ihres Mannes standhielten, irrten sie immer wie auf der Suche nach einer verlorenen Vision umher, oder sie selbst schienen mit halb geschlossenen Augen einen inneren Traum weiterzuträumen, der lieblicher war als die Wirklichkeit.

Selbst ihre Bewegungen wurden schüchtern und zögernd, als ob sie ein erhabenes, unsichtbares Wesen damit zu belästigen fürchtete; aber alles, was das materielle Dasein be-

traf, ihre eheliche Intimität, Elias wachsende Zärtlichkeit, berührten sie wie etwas Unreines.

Er ahnte alles, was in dieser jungfräulichen Seele vorging, und so sehr er selbst auch darunter litt, bemühte er sich doch, ihre Gewissensbedenken zu achten, und zwar bis zu dem Grade, daß er sie teilte. Aber seine Andacht schien geschwunden zu sein. Er fühlte nicht mehr jene erhabenen Seelenregungen, die ihn während ihrer Brautzeit im Hospital, nicht mehr jene jühen Wallungen, die ihn in der ersten Flitterwoche auf der Reise durch das fahle Judäa wie auf Schwingen emporgehoben hatten.

Und während jetzt allein die Vergangenheit und die Legende auf Cäcilie wirkten, hatte Elias sonderbarerweise nur Sinn für den Reiz der Natur und die Süßigkeit der gegenwärtigen Stunde.

Sie suchte nur nach Spuren Jesu und seiner Apostel; er verfolgte im Geiste ausschließlich Liebesvisionen.

Und er fing an, für seinen Glauben zu fürchten, bildete sich ein, daß er ihm von neuem entschwände, ja sogar, daß er nach seiner tödlichen Enttäuschung auf Golgatha gar nicht wiedergekehrt, und daß seine ganze Hoffnung nur eine krankhafte Illusion gewesen sei.

Solche Grübeleien stürzten ihn in tiefe Betrübnis. Wie einst sah er sich auch jetzt wieder einsam auf dem Leidenswege des Lebens, einsamer noch als früher, da ein geliebtes Weib, statt in ihm aufzugehen, neben ihm in stets gleichem Abstände einerschritt.

Und voller Seelenpein, den Kopf in Cäciliens Knien vergraben, die in irgend einem Andachtsbuche las, flehte er:

„O Du, die Du gläubig bist, komm mir zu Hilfe, bekämpfe meine Ungläubigkeit, gib mir ein wenig von Deiner Sicherheit und Deinem Frieden.“

Doch statt ihm die erhofften Liebesbezeugungen zu spenden, statt einer beschwichtigenden Umrarmung, statt der bezaubernden Kräfte ihres Mundes, las sie ihm Bibelverse vor oder empfahl ihn in Gottes Hand.

Manchmal aber, besonders in jenen galiläischen Mittagsstunden, wenn das Sonnenlicht wie eine Purpurwelle über die im Glaste zitternden Berge und die regungslosen Seen dahinfloß, und Cäcilie in einer alten Fächerbarte im Schatten des Segels saß und für ihre kleinen Schwestern zu Hause grauwollene Strümpfe strickte, dann dachte auch Elias, der ihr zu Füßen ausgestreckt lag und das Knäuel abwickelte, an ein heiliges, andächtig frommes Leben, farblos wie ein Messbuchbild und eintönig wie ein Psalm.

Und wenn er seine Frau so gelassen, so blond und kühl dastehen sah, verglich er sie unwillkürlich mit diesem grünen und doch unfruchtbaren Galiläa.

Manchmal sagte er zu ihr:

„Lies mir etwas vor.“

Dann ließ sie das Strickzeug in den Schoß sinken, um ihm zur Anerkennung mit ihrer kleinen, kühlen Hand liebevoll über die Stirn zu streichen, und zog darauf das kleine schwarze Buch, das sie niemals verließ, aus der Tasche.

Oft hörte er gar nicht auf den Sinn der Worte, aber er liebte den wohlklingenden Rhythmus der Verse und ganz besonders die Stimme seiner Frau, die wieder sanft und melodisch geworden war, genau so wie er sie zum ersten Male im Hospital gehört, als er so gerne ihrem Klange gelauscht hatte. Sie erinnerte ihn auch ein wenig an die Stimme seiner Mutter. Und während sie las, sah er seine Kindheit, das kleine Haus, den kleinen Garten und Großvaters Andenken vor sich erstehen. Die vergilbten altfränkischen Bilder der alten Bibel kamen ihm dann wieder ins Gedächtnis, besonders eins. Es stellte das Paradies vor und ähnelte ganz außerordentlich dieser so grünen und doch so öden Gegend, diesem melancholischen, puritanischen Eden, das nur für ganz vorwurfsfreie Gemüthe und brüderliche Liebesfungen geschaffen zu sein schien. Die Beduinen, die düster und verstohlen hinter dem Schilf vorbeischlichen, kamen ihm wie jene armen Teufel vor, die man aus dem Bezirk der Engel verjagt hatte, und der schneebedeckte Gipfel des Hermonberges wie das weiße Haupt des über den Wolken ruhenden Jehovah.

Doch abends, wenn die von tödlichem Staube eingehüllten Herzen sich zur Tränke wälzten, wenn die Pferde das würzige Gras zwischen den Zähnen zermalnten, wenn Galiläa wie ein ungeheurer Kochtopf dampfte, wenn Cäcilie, auf einer sich vom Purpurbimmel scharf abhebenden Ruine thronend, die allzu schwere Masse ihrer goldenen Flechten löste, dann entfesselte sich in Elias eine inbrünstige Glut, und seine Liebe ergoß sich in Leidenschaftstruntenen, poetischen Hymnen.

Dann verglich er sie mit einer uneinnehmbaren Stadt, mit einem erhabenen, mysteriösen Jerusalem, mit einem lächelnden, gefühllosen Götzenbilde und schwärmte:

„Auf Knien werde ich mich zu Dir schleppen; zu Deinen Füßen werde ich flehen und weinen, und ich werde Dich zu erweichen wissen; dann wirst Du Dich zu mir herabneigen, an meinen glühenden Lippen werden Deine kalten sich wieder erwärmen, Dein regloses Herz wird wonnig erbeben beim wilden Pochen des meinigen, und meine Liebe wird Dich verklären, wie es jetzt die Sonne tut.“

Dann fragte sie wohl:

„Von wem sind diese Verse? Ich kenne sie nicht.“

Er aber antwortete:

„Ach, Cäcilie, wie gern möchte ich Dich glücklich machen, Dir ein vollkommenes, wunschloses Glück schaffen. Vielleicht kennst Du bereits das Himmelsglück, aber das irdische kennst Du nicht, und auch dieses ist grenzenlos.“

Ueberrascht und gerührt erwiderte sie:

„Aber Elias, ich versichere Dir, daß ich sehr glücklich bin, nie in meinem Leben war ich so glücklich wie jetzt, und ich könnte auch nie glücklicher werden.“

„Ist's wahr, mein Liebling? Ist's wirklich wahr? Wie gut von Dir, mir dies zu sagen!“

Am liebsten hätte er geweint vor Freude über das Eingeständnis ihres Glückes, aber auch vor Verzweiflung über ihre Versicherung, nicht noch glücklicher werden zu können.

Ehe aber die Nacht anbrach, ging er — um ihren keuschen Bärtlichkeitspakt nicht zu verletzen — nach Liberias, um sich dort von einem Barbier zur Ader zu lassen.

Bald jedoch wurde seine Marter so groß, daß er ihren Aufenthalt in Galiläa abbrach.

Das heidnische Syrien wird Liebesünden gegenüber wohl nachsichtiger sein, dachte er bei sich.

Und trotz Cäcilien's Bedauern machten sie sich auf den Weg.

Wirklich war es so, als ob Jesu Religion sich auf die Grenzen seines Vaterlandes beschränke, als ob die ganze Sanftheit des Evangeliums mit Genesareth's entweichenden Hügeln verschwunden sei.

Selbst die Vegetation wurde mit einem Schläge wilder, die Luft rauher, das Licht greller, und die Stämme, denen man begegnete, zogen stolz und wild, ohne den üblichen Gruß auszutauschen, vorüber.

Auf ihrer biblischen Karte verfolgte Frau Jamain die kleine grüne Linie, welche die Fußstapfen des Christentums bezeichnete, und mit Erstaunen stellte sie fest, daß sie auf dem Erdboden kaum mehr Platz einnahm als auf dem Papier.

Denn überall waren Koubbas an die Stelle der Kapellen getreten; Moscheen hatten sich in den Kirchenschiffen eingenistet, der Halbmond erhob sich, wo einst das Kreuz geherrscht hatte, und die Stimme des Muezzin verkündete der von der Sonne versengten Einöde, daß Allah groß und Mohammed sein Prophet sei.

(Fortsetzung folgt.)

(Nachdruck verboten.)

Taubstumme Kinder.

Es gibt im Deutschen Reiche etwa 40 000 Taubstumme, davon ist ungefähr der sechste Teil schulpflichtig. Nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1899 wurden in Deutschland in 97 Taubstummenanstalten von 720 Lehrern 6596 taubstumme Kinder unterrichtet. Auf die Gesamtzahl der Einwohner berechnet, entfallen im Deutschen Reiche auf 100 000 Einwohner 98 Taubstumme. Diese Quote ist verhältnismäßig hoch, wenn man sie in Vergleich setzt zu der Taubstummenhäufigkeit z. B. Hollands (34), Belgiens (44), Englands (57), Dänemarks und Frankreichs (62), Spaniens (69), Italiens (73) und Norwegens (93). Umgekehrt erscheint sie niedrig, wenn man in Betracht zieht, daß nach einer Zusammenstellung von Meyer-Wüchsen auf 100 000 Bewohner in Schweden z. B. 102, in Ungarn 134, in Steiermark 208, in der Schweiz 245 und in Salzburg 278 Taubstumme entfallen; in Kärnten sogar 444 und in einzelnen Orten, wie Zell am See, St. Veit, Wolfsberg in Kärnten 500, so daß dort auf 200 Einwohner immer ein Taubstummer kommt.

Unter den deutschen Bundesstaaten stehen Baden mit 122 und Württemberg mit 111 obenan, während in Preußen 102, Bayern 90 und Sachsen 59 Taubstumme auf je 100 000 Bewohner zu stehen kommen. Alle die mitgetheilten, in der Hauptsache von Rigino zusammengestellten Zahlen sind jedoch mit einigem Vorbehalt aufzunehmen, da die Statistiken, denen sie entnommen sind, teilweise an erheblichen Mängeln leiden, andererseits die Ermittlungsmethoden nicht durchweg übereinstimmen.

Um die Versorgung und Erziehung der taubstummen Kinder sieht es in vielen Staaten noch außerordentlich traurig aus. Während es in Europa schätzungsweise mindestens 80 000 schulpflichtige Taubstumme gibt, sind doch nur 20 000 in vorhandenen Anstalten untergebracht. So weist z. B. Oesterreich-Ungarn trotz seiner ungewöhnlichen Taubstummenhäufigkeit nur 31 Anstalten mit 230 Lehrern und 1817 Kindern auf. Für andere Staaten lassen folgende Ziffern den Stand der Taubstummenfürsorge erkennen: Belgien 5 Anstalten (475 Kinder), Dänemark 5 (363), Frankreich 70 (3848), Großbritannien 45 (3625), Italien 51 (2138), Niederlande 3 (464), Norwegen 5 (304), Rußland 12 (797), Spanien 2 (222), Schweden 9 (543), Schweiz 17 (567). In Afrika sind 5 Anstalten vorhanden, in denen 4 Lehrer 72 taubstumme Schüler unterrichten, in Asien 5 Anstalten mit 11 Lehrern und 188 Schülern in Australien 4 Anstalten mit 24 Lehrern und 160 Schülern, in Europa 357 Anstalten mit 2676 Lehrern und 21 852 Schülern, in Nordamerika 100 Anstalten mit 1117 Lehrern und 10 127 Schülern und in Südamerika 3 Anstalten mit 13 Lehrern und 74 Schülern. Schon eine ganz oberflächliche Prüfung der Ziffern ergibt, daß die Taubstummenfürsorge in der gesamten Kulturwelt außerordentlich viel zu wünschen übrig läßt.

Wenn man unter Taubstummheit zu verstehen hat Stummsein, bedingt durch Taubheit, so besagt dies, daß die Taubheit die Voraussetzung oder Vorstufe der Taubstummheit bildet.

Die Taubheit tritt hauptsächlich als angeborenes Leiden auf, doch kann sie auch erworben werden. Nach Urbanschart'sch beruht die angeborene Taubheit entweder auf einer Bildungsanomalie des Zentralnervensystems, des Gehörorgans, oder auf einem Entzündungsvorgange im Ohre, oder aber sie tritt bei einem nicht nachweisbar veränderten Verhalten des akustischen Organes auf. Die wichtigste Rolle spielt bei der angeborenen Taubheit die Vererbung, wobei die Taubheit von den Eltern auf die Kinder direkt oder auch so vererbt werden, daß sie sich erst in späteren Gliedern und Generationen zeigt. Merkwürdig ist die von Wilde mitgeteilte Tatsache, daß in einer bestimmten Familie eine angeborene Taubheit zuweilen nur bei den Kindern des männlichen oder nur bei denen des weiblichen Geschlechts besteht. Auch berichtet Wilde von Familien, in denen regelmäßig jedes zweite oder dritte Kind taub geboren wurde. Liegt bei angeborener Taubheit nicht Abstammung von taubstummen Eltern vor, so doch in den allermeisten Fällen Abstammung aus Blutsverwandtschaftsfamilien, denen die Häufung von konstitutionellen Bildungsfehlern und Entwicklungsmängeln väterlicher- und mütterlicherseits, wie sie sich bei der Abstammung der Ehegatten von gemeinsamer Stammfamilie leicht ergibt, schlägt fast regelmäßig — wie man landläufig zu sagen pflegt — auf das Kind. Neben Dispositionen zu Strophulose, Tuberkulose, Blühheit oder Geisteskrankheit hat man besonders Taubheit als Merkmal der Abstammung aus einer blutsverwandten Ehe beobachtet. Auch ist durch eine irische Statistik nachgewiesen, daß um so mehr taube oder taubstumme Kinder in einer Ehe geboren werden, je enger die Verwandtschaft der Eheleute ist. Hieraus erklärt sich wohl auch die Wahrnehmung, daß in abgeschlossenen einsamen Gebirgslandschaften, in denen sehr häufig Inzucht vorkommt, Taubheit besonders stark auftritt. Nach Mayr sind die Allgäuer und Beräts-gadener Alpen reicher an Tauben und Taubstummen als die übrigen bayerischen Hochalpen, wobei Mayr allerdings die territorialen und klimatischen Verhältnisse als Ursachen in Betracht gezogen wissen will, während Leut und Schirmer vermuten, daß dabei die Beschaffenheit des Wassers eine noch näher zu erforschende Rolle spiele. Eine endgültige Klärung dieser strittigen fachwissenschaftlichen Frage ist bislang noch nicht erzielt. Die erworbene Taubheit fällt meist in das früheste Kindesalter und geht auf Krankheiten des Zentralnervensystems, des Labyrinth oder Schalleitungsapparates, auch auf Kinderkrankheiten, ferner auf Typhus usw. zurück. Wilde bezeichnet das Auftreten von Taubheit unter 503 Fällen 120 mal innerhalb der ersten drei Lebensjahre, darunter entfielen die meisten Fälle auf das zweite Jahr; 109 mal erschien die Taubheit zwischen dem dritten und vierten Jahre, 76 mal im vierten Jahre, 38 mal im fünften, 36 mal im sechsten, 32 mal im siebenten, 21 mal im achten, 11 mal im neunten, 15 mal im zehnten, 33 mal zwischen dem zehnten und fünfzehnten und 12 mal nach dem fünfzehnten Jahre. Bei den Knaben wird die Taubheit häufiger angetroffen als bei den Mädchen, jedoch nur die angeborene, die im Verhältnis von 100 : 74,5 aufzutreten pflegt, während bei der erworbenen Taubheit das Verhältnis 93 (Knaben) : 96 (Mädchen) ist.

Die Taubheit ist, wie schon bemerkt, im Kindesalter fast ausnahmslos eine zur Taubstummheit führende Affektion. Verlieren Kinder im Alter bis zu sieben Jahren das Gehör, so geht ihnen damit „die wichtigste Anregung zur Sprache sowie deren weitere Ausbildung verloren und die Kinder verlieren je nach ihrer geistigen Anlage und der Sorgfalt, die ihnen von ihrer Umgebung zuteil wird, mehr und minder das Sprechen; dieses wird immer rauher, undeutlicher, die Weichheit des Klanges geht verloren und allmählich tritt zu der Taubheit die Stummheit hinzu; das betreffende vorher

nur taube Kind ist nunmehr taubstumm geworden und erscheint auf die Stufe herabzusinken, auf der sich ein angeborenes taubes Kind gleich vom Anfange an befindet". Nicht immer jedoch geht Taubheit der Taubstummheit voran, letztere kann vielmehr auch dem Kinde schon angeboren sein. In diesem Falle kommen als Ursachen dieselben Faktoren in Betracht, auf die die angeborene Taubheit zurückzuführen ist, in erster Linie also zu enge Verwandtschaftsgrade der Ehegatten. Schon vor mehr als dreißig Jahren hat Liebreich darauf hingewiesen, nachdem er unter 38 Fällen 14mal dieser Ursache begegnet war; später haben zahlreiche andere Untersucher dieselbe Erscheinung beobachtet. So wurden Taubgeborene aus blutsverwandten Ehen festgestellt von Medel 1864 in Nassau 13,8 Proz., Cohn und Bergmann 1869 in Breslau 15,8 Proz., Lent 1869 in Köln 4,8 Proz., Wilhelm 1871 in Magdeburg 9,5 Proz., Falk 1872 in Berlin 10,2 Proz., Wilhelm und Hartmann 1875 in Pommern 17,9 Proz., 1875 in Erfurt 5,9 Proz., Hartmann 1877 in Berlin 17,7 Proz., Bergmann 1869—79 in Breslau 15 Proz., Hebinger 1881 in Baden und Württemberg 2,8 Proz., Schmalz 1884 in Sachsen 3,4 Proz., Ughermann 1885 in Norwegen 23 Proz., Nygind 1879—90 in Dänemark 14,6 Proz., Lemde 1885 in Medlenburg 12,9 Proz. Doch auch andere Ursachen machen sich geltend. So kommt Nygind zu dem Schlusse, daß Ohrenkrankungen und gewisse Formen von Nervenkrankheiten (Epilepsie, Idiotie, Geisteskrankheit) zu Taubstummheit führen können. Auf Gehirnerkrankungen, bei Kindern meist im Alter von 2 bis 4 Jahren, gehen nach Hartmann 38,8 Proz., in Dänemark 39,9 Proz. aller Taubstummheitsfälle zurück, auf Meningitis nach Hartmann 26,8 Proz. der Taubstummen Pommerns, 14 Proz. der Taubstummen Badens, nach Moos, Knapp und Ughermann 23,5 Proz. in Norwegen, auf Claratina nach Wilde 5—6 Proz. in New York, nach Saubeur 11,3 Proz., nach Nygind 20,8 Proz. in Dänemark, auf Masern nach Hartmann 3,8 Proz., auf Typhus 20 Proz., auf Diphtherie 0,3 Proz., auf Blattern, Influenza, Krumpfs, Syphilis und akuten Gelenkrheumatismus kleinere Prozentsätze. Moos, Lemde und Ughermann sind der Meinung, daß auch Rachitis und Skrophulose, die Massenkrankheiten der Kinder des Proletariats, Taubstummheit zur Folge haben können. In dieser Hinsicht scheinen die Aeußerungen bemerkenswert, die Brandmann in Reins Handbuche der Pädagogik zu diesem Punkte macht: „Was die sozialen Verhältnisse angeht, so ist es eine Tatsache, daß die ärmeren und ungebildeten Volksschichten einen größeren Prozentsatz Taubstummer liefern als die wohlhabenden und gebildeten. Mangelhafte Ernährung und ungesunde Lebensweise der Eltern und der Kinder, überhaupt schlechte hygienische Verhältnisse schaffen im erhöhten Maße Disposition zu Krankheiten, welche Ohrenleiden im Gefolge haben, und mangelhafte Pflege der Kinder läßt die Verheerungen weiter um sich greifen, um so mehr, als es an Ärzten, welche mit der Behandlung von Ohrenleiden genügend vertraut sind, noch vielfach fehlt.“

Die für Erziehung und Unterricht der Taubstummen bestimmten Anstalten sind, um mit Sander zu reden, wesentlich Erzeugnisse der seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts herbortretenden Humanitätsbestrebungen. Vereingelte Versuche, Taubstumme auszubilden, haben Menschenfreunde schon früher gemacht. Der berühmteste der älteren Taubstummenlehrer ist der spanische Mönch Pedro de Ponce zu Sahagun in Leon (gest. 1584), der vier Taubstummen die Lautsprache beigebracht haben soll. In späteren Zeitaltern waren auf diesem Gebiete mit größeren und kleineren Erfolgen tätig der Spanier Bonet, der Holländer van Helmont, der Schweizer Amman, in Frankreich der portugiesische Jude Pereira, in Deutschland der kurbrandenburgische Hofprediger Rascha (gest. 1578), der mit Erfolg seine taubstumme Tochter unterrichtete. 1765 gründete der Abbé Charles Michel de l'Épée zu Versailles die erste Taubstummenanstalt und zu gleicher Zeit machte der 1727 bei Weisensfels geborene Kantor Samuel Heinicke in Eppendorf bei Hamburg durch seine Taubstummenunterweisungen von sich reden. Von 1772 ab wurden ihm so viele taubstumme Kinder zugeführt, daß er sich später dem Taubstummenunterricht gänzlich widmete und — 1777 vom sächsischen Kurfürsten nach Sachsen berufen, wo er 1778 in Leipzig die erste öffentliche Taubstummenanstalt Deutschlands ins Leben rief — zum Begründer des Taubstummenunterrichts in Deutschland wurde. „Im Zwecke einig, schlugen Abbé de l'Épée und Heinicke zur Erreichung ihres Zieles sehr verschiedene Wege ein. Ersterer machte es sich zur Hauptaufgabe, den Taubstummen in der ihm eigenen und natürlichen Gebärdensprache auszubilden, indem er diese in feste Formen zu bringen und, wo sie nicht ausreichte, durch ein künstliches Handalphabet zu ergänzen suchte, Heinicke dagegen verwarf mit schroffer Entschiedenheit diesen Weg, da die Zeichensprache den Taubstummen nur zum Verkehr mit solchen befähigt, die jene künstlichen Mittel der Verständigung selbst erlernt haben. Er wollte dem Vierfüßler die allgemeine Lautsprache beibringen und ihn so der Welt als ein brauchbares Glied zurückgeben.“ Eine lange und erbitterte Fehde zwischen den Vertretern dieser beiden Methoden hatte zunächst zur Folge, daß die de l'Épée und seine Schule die Oberhand gewannen; später jedoch, als die Heinicke'sche Methode verbessert, vertieft und — besonders durch Hill in Weisensfels — mit den Grundsätzen der neueren Pädagogik mehr und mehr in Einklang gebracht worden war, hat sich diese Geltung verschafft und bis heute auch mit Erfolg behauptet. Mehrere Kongresse haben sich für die Artikulationsmethode und gegen die Zeichensprache entschieden, selbst in Frankreich ist die sog. französische Methode im

Aussterben begriffen. Ist im Verlaufe der Zeit verfloßenen zwei Jahrhunderte auch verhältnismäßig viel für die Sache der Taubstummenziehung gewonnen worden, so werden doch die Kreise, denen die einschläglichen Verhältnisse genauer bekannt sind, übereinstimmend von der Ueberzeugung beherrscht, daß das Vorhandensein der Bedürfnisse keineswegs genügt und nur äußerst mangelhaft sich mit den Forderungen der Zeit in Uebereinstimmung bringen läßt. — O. R.

Kleines feuilleton.

a. **Totschlagföhne im Mittelalter.** Die altgermanischen Rechtsordnungen befaßten sich von Staats wegen nicht mit der Bestrafung eines Totschlags. Den geschöhenen Totschlag zu rächen oder sich mit der Familie des Totschlägers durch Zahlung von Bergeld auseinanderzusetzen, war lediglich eine Sache der Familienangehörigen des Erschlagenen. Jedoch schon unter den Karolingern suchte der Staat, anschließend an den damaligen Entwicklungsgang im Rechtswesen, auch die Totschlagföhne in eigene Hand zu nehmen. Daher erklärt schon ein fränkisches Kapitular vom Jahre 827 die Befugnis, den Totschlag zu strafen, für ein Recht der Staatsgewalt, weshalb alle Totschlagfälle vor den Richter gebracht und von diesem bestraft werden sollten. Daß dieses Kapitular vollständig wirkungslos blieb, beweist ein abermaliger Versuch Kaiser Friedrich II., gegen die übliche Blutrache vorzugehen, indem er in dem von ihm erlassenen Landfrieden schreibt, „die Obrigkeit und das Recht seien dazu eingesetzt, damit keiner sich unterfange, Selbstträcher des ihm zugefügten Unrechtes zu sein. Es solle daher niemand, um welches Schadens oder Unrechtes es auch immer sei, sich selber rächen, bevor er nicht seine Sache vor den Richter gebracht und durch diesen habe entscheiden lassen. Und hieran anschließend verordnet der bayerische Landfrieden von 1255: „Wer einen Menschen zu Tode schlägt, dem soll man das Haupt abschlagen, er möge denn selbtritt mit den genannten (Eideshefern) beweisen, daß er aus Notwehr gehandelt.“ Aber wie beim Landfrieden selbst, so blieben auch alle Versuche der Staatsgewalt, den Totschlag unter den ordentlichen Richter zu stellen, zunächst vergebens. Die weitans größte Zahl der Provinzial- und Stadtrechte im 13./14. Jahrhundert hielt an der Blutrache und an der alten Anschauung fest, daß bei einem Totschlage die Obrigkeit sich nur als Vermittler des Friedens und der Söhne hineinzumischen habe. Gelang eine solche nicht und wurde Blutrache geübt, so galt dies nicht als Verbrechen. 1374 erklärte der Rat von Straßburg der Familie von Rebenstod, von welcher acht Mann in der Blutrache erschlagen worden waren, auf ihre Klage: „dadurch, daß die Beklagten Rache an ihren Feinden genommen, hätten sie keinen Mord verübt.“ — Allerdings drängten die Städte im Interesse des Stadtfriedens, und zumal wenn einflußreiche Geschlechter dabei in Frage kamen, ganz allgemein zur Söhne und übten insofern einen starken Druck auf die widerstrebenden Elemente aus, indem sie den Täter, oder die eine Söhne ablehnende Familie des Erschlagenen, oft aber beide Teile, der Stadt verwies. Das Söhneverfahren war in allen älteren Stadtrechten geregelt. Nach dem Münchener Stadtrecht von 1294 geboten der Rat und die Stadtrichter zunächst einen zwei- oder mehrtäglichen Waffenstillstand. Jede Zuwiderhandlung gegen die gebotene Waffenruhe zog hohe Geldbußen eventuell sofortige Verbannung nach sich. Kam nach dreimaliger gegenseitiger Unterhandlung kein Friede zustande, setzten Rat und Stadtrichter die Buße und die Söhne in feierlicher Gerichtsverhandlung fest. Diese Verhandlungen geschähen im Beisein sämtlicher Familienmitglieder des Erschlagenen und des Täters, der dabei im Bürgergewand, barfuß und mit entblößtem Haupte erschien und kniend den Verhandlungen beiwohnte, und endete gewöhnlich mit Handschlag, oder, z. B. in Flandern und Holland, mit dem Veröhnungskuß, den der Täter dem Mundfähner, d. h. dem nächsten Schwertmagern des Getöteten auf Mund und Wange gab.

Das Wesentlichste des Söhnevertrages war die Festsetzung des als Bergeld an die Familie des Erschlagenen zu zahlenden Entschädigungsbetrages. Das in den alten germanischen Gesetzen festgelegte, genau gegliederte Bergeld ist im Mittelalter allerdings verschwunden. Die Partei des Verlegten oder Getöteten fordernte das Bergeld so hoch wie nur irgend möglich. Bei Streitigkeiten entschied dann ein Schiedsgericht. Nach dem Schwabenspiegel sollte der Getötete nach seiner Würdigkeit oder Geburt und unter Berücksichtigung des zugefügten Schadens gebüßt und die Buße nach weiser Leute Rat vom Richter festgesetzt werden, falls unter den Parteien eine Einigung nicht zu erzielen sei. Die Söhnesummen schwanken daher von 15 000 Mark Silber bis herunter zu 12 Gulden, die 1472 der Vater eines erschlagenen Bauers im Schwäbischen erhielt. Für Mittel- und Süddeutschland hafet dabei die Sippe des Täters nicht mehr mit ihrem Vermögen für das Bergeld der Familie des Erschlagenen wie in der älteren Zeit. Im Norden Deutschlands hatte sich diese Haftpflicht jedoch erhalten. In dem flandrischen Landrechte wird erst 1613 dem Bergeldanspruch der Verwandten des Getöteten die Klagbarkeit entzogen und in den holländischen Amtsbereichen Neumünster und Vordesholm mußte noch im 18. Jahrhundert die der Verwandtschaft des Erschlagenen zu zahlende Söhnesumme von 60 libischen Mark bergestalt aufgebracht werden, daß die Wittenschaft des Täters 40 Mark, dieser selbst 20 Mark zahlte. Wie die Wittenschaft zwei Drittel des Bergeldes auf-

Bringen mußte, so erhielt sie von dem Wergeld des Erschlagenen auch zwei Drittel, nämlich 40 Mark, während die eigentlichen direkten Familienmitglieder des Getöteten nur 20 Mark bekamen.

Neben dem Wergelde an die Familie des Erschlagenen mußte auch der Staatshoheit resp. dem Gerichtsherrn eine Sühne für den durch den Totschlag begangenen Friedbruch, analog der älteren Zeit, gezahlt werden. Auch diese Abfindungssummen sind naturgemäß schwankend. So heißt es in einem oberösterreichischen Weistume: „Ich rüegen mer, ob ein gefessener man ainen zu tod erslug, der ist der herrschafft auf gnad 32 pfund pfennige verfallen“ — dafür nimmt die abgefundene Herrschafft den Täter soviel wie nur möglich in ihren Schut, denn es heißt weiter: „lämen aber die freunt oder sin frau, so schol ihn der richter bachen, mag aber der richter, so schol er ihm hinten aus helfen, und wann die freunt vor an der tuer sind, mag er, er schol ihm dannoch davon helfen.“

Zu der Abfindung mit der Familie des Getöteten und dem Gerichtsherrn kamen nun noch die Forderungen der Kirche. Seelgerät und Messen für den Verstorbenen, Wachspenden, Schenkungen an Kirchen und Klöster, Errichtung eines Denksteins, Pilgerfahrten und sonstige kirchliche Strafen und Bußen. Gewöhnlich mußte der Täter, nach Abschluß der Sühne, mit einem Wuchmittel angetan, ein blankes Schwert am Halse oder in der Hand tragend, in Begleitung seiner ganzen Verwandtschaft, alle mit Kerzen in den Händen, zu dem Kirchhofe ziehen, wo der Erschlagene begraben lag, und am Grabe des Opfers knieend, unter Ueberreichung des blanken Schwertes nochmals die Familie um Verzeihung bitten. Durch die Ueberreichung des blanken Schwertes sollte dabei symbolisch ausgedrückt werden, daß der Familie des Erschlagenen das Recht zustand, mit dem Schwerte die Strafe an dem Täter zu vollziehen, was nimmehr durch die Verzeihung verhindert wurde.

Diese kirchlichen Bußen durften bei der Totschlaglöhne im Mittelalter nie fehlen und haben sich sogar als gerichtliche Strafe in der Schweiz bis in die Neuzeit erhalten. In dem Stanton Obwalden wurde 1854 noch vom Gericht ein Totschläger verurteilt, in allen Kirchen des Landes im Bisergewand zur Strafe seiner Tat bei versammelter Gemeinde vor dem Altar zu knien, um seine Buße und Strafpredigt in Empfang zu nehmen.

Außerdem enthalten die mittelalterlichen Sühneverträge gewöhnlich noch sehr empfindliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit für den Totschläger. 1660 hatte der Appenzeller Hans Res den Lorenz Schlipf getötet. In dem Sühnevertrag wird ihm neben der Abfindungssumme und den Kirchenbußen auferlegt, „allen Geschwisterkindern, Schwägern und näheren Verwandten des Erschlagenen auf Stegen und Wegen, in Holz und Feld, in Städten, Dörfern und auf Marktplätzen auszuweichen, ohne ihre Einwilligung in kein Schiff oder Wirtshaus, in kein Bad oder Scheerstube zu treten, wo sie sich befänden, wäre er aber zuerst da, so sei er nicht schuldig, sich zu entfernen. In der Kirche durfte er seinen Sitz nur auf der kleinen Emporkirche einnehmen, auf dem Kirchwege sich nirgends aufhalten, keinen anderen Weg einschlagen, als den der Straße nach über Schlatt und längst dem Beihwasser, nie über das Lehn gehen und sich nirgends nahe an einer Landstraße niederlassen. Einem Totschläger in Toggenburg wurde 1548 aufgegeben, den Verwandten des Erschlagenen bis zum dritten Grade drei Schritte aus dem Wege zu gehen, oder wo solches nicht möglich wäre, ihnen im Vorübergehen den Rücken zuzukehren, kein Wirts- oder Badhaus, darin sie sich befänden, zu betreten usw.“

Außerdem kosteten alle diese Abfindungen Geld, viel Geld und so konnte schließlich nur der Inhaber eines großen Geldbentels darauf rechnen, die rechtlichen Folgen seiner Tat aus der Welt zu schaffen. Für den armen Teufel lag die Sache nicht so einfach und diese halfen sich daher gewöhnlich durch die Flucht. Bis zum 14. bis 15. Jahrhundert wurde diese im allgemeinen von Obrigkeit wegen nicht unmöglich gemacht. So wurde in Bern der „ehrliche Totschlag“ (im offenen, durch Zufall herbeigeführten Kampfe) dem Täte erst nach einer gewissen Frist, bei tödlichen Verwundungen erst nach dem Tode des Verwundeten gemeldet; solange war der Täter frei und konnte sich durch Entfernung helfen.

Floß der Täter nicht, wurde keine Einigung erzielt, und wollte die Familie des Erschlagenen auch die Blutrache nicht vollziehen, so wurde die „Mordklage“ gegen ihn erhoben. Auch diese war anknüpfend an die altgermanischen Sitten, bis weit hinein in das Mittelalter, Antragsdelikt. Dieses war Sache der Blutsfreunde des Erschlagenen. Erst wenn sich solche nicht fanden, wurde von Amts wegen geklagt. So heißt es in dem Magdeburger Schöffengericht: „ein Richter soll von seines Amtes wegen klagen um einen elenden erschlagenen Mann als um seinen rechten Bruder“. Später, als das Urteil nicht mehr von dem Umstande, einer kleineren oder größeren Zahl freier Männer als Schöffen, gesprochen wurde, klagten an Stelle des Richters die Ratsboten, die Büttel, die Frohnen, da der Richter nicht Kläger und Richter in einer Person sein konnte. Die Mordklage erhoben die ältesten Söhne des Erschlagenen und in Ermangelung solcher die Schwertmagen, d. h. die nächsten Verwandten von väterlicher Seite. Auch die Ehefrau des Entlebten besaß das Klagerrecht. Eine Ausnahme davon machte die Schweiz. In Glarus z. B. klagten im 16. Jahrh. die Frau, die Mutter, die Schwestern des Erschlagenen, weil sich die Männer ihre Blutrache durch die Klage nicht gefährden wollten. Denn nach dem Glarner Landrecht hatten Mannspersonen, die vor Gericht klagten „kein Recht“.

Bei Erhebung der Mordklage erschien der Kläger mit gezogenem Schwerte vor dem Richter, die Leiche mit sich führend. War der Täter entflohen, so mußte derselbe dreimal in Zwischenräumen von je 14 Tagen zur Verhandlung geladen werden. Da es nun unmöglich war, zu jedem Termine die Leiche als corpus delicti vor das Gericht zu schleppen, trat später an Stelle des Leichnams als Beweismittel die Handhaft oder das Leibzeichen, in Mittel- und Süddeutschland z. B. die blutbesetzten Kleider des Erschlagenen. So heißt es darüber im Landrecht von Glarus: „dieselbig Weibsperson hat in einem Saß die blutigen Kleider des Entlebten, und so sie den Fürsprech nimmt, legt sie die blutigen Kleider in den Gerichtsring und führt hierauf die Klage“. Und in demjenigen von Bern 1614: „und sollen jeden Gerichtstages die blutigen Kleider des Entlebten als Wortzeichen im Ringe entgegen liegen“. In Nord- und Niederdeutschland diente als Leibzeichen die rechte Hand des Erschlagenen, welche der Kläger im Weisheit des Gerichts mittelst Schwertes oder Beiles vom Körper des Toten abhieb. Daher der Ausdruck „mit der toten Hand klagen“. Die tote Hand, bei Adelligen vertrat später eine Wachsband das Original, wurde dann erst nach vollzogener Rache oder Sühne mit großer Feierlichkeit beerdigt.

War der Täter ergriffen, und konnte er sich nicht durch Notwehr reinigen, erwartete ihn der Tod. Und wie der älteste Sohn oder Schwertmag die Mordklage zu erheben hatte, so war es auch seine Aufgabe, das Todesurteil zu vollziehen. Ihm, als Vertreter der Familie, gehörte die Rache. Das Gericht erscheint dabei nur nebensächlich als Gehülfe, indem es den Vollzieher der Familierrache mit den zum Strafvollzug nötigen Instrumenten versah. Im alten Wamberger Recht befindet sich eine Frageformel, in der der Mordkläger bei Gericht anfragt, in welcher Weise man ihm behülfslich sein solle, damit der Täter zu der ihm gebührenden Strafe und der Kläger zu seinem Rechte komme. Die Antwort lautete: „Das Gericht solle dem Kläger beistehen mit Schwert, Messer und Warte (Hentkerbeil), bis er den Täter vom Leben zum Tode gebracht habe.“ Wenn nun auch eine solche Abschlagung nicht jedermanns Geschmack gewesen sein wird, so scheint sie doch öfters vorgekommen zu sein. Frauenstädt erzählt von einem Fall aus Buttstedt (Sachsen-Weimar), wo 1470 ein Bürger in der Trunkenheit seinen Zeugenossen erstochen hatte. Der Täter wurde schnurstracks verhaftet und noch am Abend des verhängnisvollen Tages, nachdem der Rat drei Halsgerichte hintereinander gehalten, bei Fackelbeleuchtung durch den ältesten Schwertmagen des Erstochenen enthauptet. Wollte der Ankläger die Todesstrafe nicht selbst vollziehen, so mußte er, z. B. im Augsburger Stadtrecht, mindestens den Hentker aus seiner Tasche bezahlen.

War der Täter entflohen, so sprach das Gericht über ihn nach dreimaliger Verhandlung die Acht aus. Sein Hab und Gut wurde eingezogen, und der Täter war nun ausdrücklich und mit gerichtlicher Bewilligung der Blutrache der Familie des Erschlagenen preisgegeben. Aber nur dieser. Und da diese Acht auch nur für den jeweiligen Gerichtsbezirk Geltung hatte, erklärt es sich auch, daß eine solche Ächterklärung im Mittelalter in den weitaus meisten Fällen wirkungslos blieb. —

Humoristisches.

- Die Hauptsache. Besucher: „Das neuangeschaffte Gemälde ist sehr schön, aber was stellt es vor?“
Proz: „Was es vorstellt? Zentaufend Mark stellt es vor.“ —
- Kennzeichen. Familienvater (zu seiner Frau): „Du, nun wird's aber Zeit, daß unsere Tochter bald heiratet! . . . Sie fängt schon an originell anzusehen!“ —
- Aus einem Roman. In seliger Vaterfreude hob er sein sechstes aus der Wiege. —
(Wegen Raummangel folgt vorerst keine Fortsetzung.) —
(„Weggendorfer-Blätter“.)

Notizen.

- Den Engländern Grenfell und Hunt ist es, nach der „Zrf. Z.“, gelungen, beträchtliche Reste eines Lustspiels des Philemon (gest. 202 v. Chr.) aus einem Papyrus ans Licht zu ziehen. Sie sollen noch in diesem Sommer veröffentlicht werden. —
- „Die Hochzeitsfadel“, ein neues, vieraktiges Kostümlustspiel in Versen von Max Dreher, wurde vom Lessing-Theater erworben. —
- Eleonora Duse wird am 13. März im Neuen Theater die „Rebecca West“ in „Rosmersholm“ spielen. —
- „Don Procopio“, eine seit dem Jahre 1858 verschollen gewesene, komische Oper von Bizet wird nächstens im Operntheater von Monte Carlo die Uraufführung erleben. —
- Eine Thoma-Gabe — einige Federzeichnungen, 16 Vollbilder nebst einer Einleitung von dem Schriftsteller Stohde — veröffentlicht die „Freie Lehrervereinigung für Kunstpflege“ in Berlin (Geschäftsstelle: N. 39, Sparrstr. 7). Bei Bestellung von wenigstens 10 Exemplaren kostet das Stück 75 Pf. —